

# Statuten

## Verein Connect †Care

### I Name, Sitz, Grundlage, Zweck und Aktivitäten

<p>Art. 1 Name und Sitz</p>	<p>1</p>	<p>Unter dem Namen <b>Connect †Care</b> besteht mit Sitz in Wichtrach ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p>
<p>Art. 2 Grundlage</p>	<p>1</p>	<p>Grundlage des Vereins <b>Connect †Care</b> sind die Glaubensbasis der Schweizerischen Evangelischen Allianz und das Apostolische Glaubensbekenntnis.</p>
<p>Art. 3 Zweck</p>	<p>1</p>	<p>Der Verein verfolgt <i>christliche, karitative und sozial-diakonische Zwecke</i>.</p> <p>Der Verein <i>initialisiert, fördert, unterstützt und betreibt Projekte</i> im In- und Ausland, um Menschen in unterschiedlichen Situationen ganzheitlich zu unterstützen und deren Lebensumstände nachhaltig zu verbessern.</p> <p>Auf der Grundlage des christlichen Glaubens wird das Evangelium in Wort und Tat <i>verkündet, gefördert und gelebt</i>.</p> <p>Förderung <i>christlicher Grundwerte</i> in der Gesellschaft.</p> <p>Durch die Zusammenarbeit mit anderen <i>Vereinen, Stiftungen und Einzelpersonen</i> werden Synergien genutzt, damit der Vereinszweck effizienter erfüllt wird.</p> <p>Die Vereinsaktivitäten sind präventiv wie auch unterstützend.</p>
<p>Art. 4 Aktivitäten</p>	<p>1</p>	<p>Zur Verwirklichung der Vereinszwecke (Art. 3) sind folgende Aktivitäten vorgesehen:</p> <p>Initialisierung, Organisation, Betreuung und Kontrolle von (Hilfs)-Projekten verschiedener Art.</p> <p>Finanzierung von Projekten und Mitarbeitern.</p> <p>Glaubensförderung durch Evangelisation, Gottesdienst, Kleingruppenarbeit und christliche Veranstaltungen unterschiedlichster Art.</p> <p>Hilfe, Beratung und Anleitung zur Selbsthilfe wie auch zur Bewältigung des täglichen Lebens.</p> <p>Schulung, Anleitung und Beratung von Mitarbeitern, Personen und Organisationen, die im Sinne des Vereinszweckes tätig sind.</p> <p>Know-how-Transfer durch Ausbildungsprogramme in der Schweiz und im Ausland.</p> <p>Einstellung und Unterstützung von Personen, die den Zweck des Vereins vorantreiben.</p> <p>Miete, Kauf oder Verkauf von Liegenschaften oder Räumlichkeiten.</p>

## II Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft	1	Mitglied kann jede mindestens 16 Jahre alte Person werden, welche durch ihre Unterschrift bezeugt, dass sie die Statuten anerkennt.
Aufnahme von Mitgliedern	2	Der Vereinsvorstand kann die Anträge zur Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen annehmen oder ablehnen.
Austritt von Mitgliedern	3	Die Mitgliedschaft erlischt: - durch schriftliche Austrittserklärung - durch Tod - durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung

## III Organisation

Art. 6 Organe	1	Mitgliederversammlung Vorstand Rechnungsrevisoren
------------------	---	---

Art. 7 Mitgliederversammlung	1	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den Mitgliedern gemäss Art. 5 zusammen.
Aufgaben	2	Förderung der Vereinsaufgaben gemäss Art. 3 resp. Art. 4 Aufnahme und allfälliger Ausschluss von Vereinsmitgliedern Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren für 2 Jahre Wahl eines Mitglieds des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden Genehmigung der Vereinsrechnung, des Protokolls und weiterer Berichte Genehmigung von Reglementen Änderung der Statuten Auflösung des Vereins
Durchführung	3	Sie wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, einberufen.
Einladung, Einberufung	4	Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Ein Fünftel der Mitglieder können eine Einberufung verlangen.
Traktanden, Anträge	5	Traktanden und Anträge sind schriftlich und fristgerecht bekannt zu geben.
Leitung und Vertretung	6	Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung wird die Versammlungsleitung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes übernommen. Die Beschlüsse werden protokolliert.
Abstimmungen	7	Abstimmungen und Wahlen fasst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen	8	Beschlüsse über Statutenänderungen und einer allfälligen Auflösung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder.
Enthebung aus Funktion	9	Bei schweren Verstößen gegen ihre Pflichten kann die Mitgliederversammlung einzelne Beauftragte ihrer Funktion entheben.
Unangekündigte Geschäfte	10	Über Geschäfte, die nicht durch die Traktandenliste angekündigt worden sind, darf von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen.
Finanzgeschäfte	11	Finanzgeschäfte müssen in der Regel durch die Traktandenliste angekündigt werden.

<b>Art. 8</b> <b>Vorstand</b>	1	Der Vorstand setzt sich aus dem Vorstandsvorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zusammen und ist das strategische Führungsorgan des Vereins.
Aufgaben	2	Anstellung / Bestätigung von Vereins-Angestellten Überprüfung der Vereinsaktivitäten und deren Ausrichtung Erledigung der laufenden Geschäfte Einberufung der Mitgliederversammlung Beschlussfassung über die Ausgaben und alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
Mitgliederbeiträge	3	Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch den Vereinsvorstand festgelegt.
Beschlussfähigkeit	4	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.  Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.
Zirkulationsweg	5	Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen, wenn kein Vorstandsmitglied eine mündliche Verhandlung verlangt.
Sitzungsleitung und Vertretung	6	Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

<b>Art. 9</b> <b>Rechnungsrevisoren</b>	1	Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Sie müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.
--	---	--

## IV Finanzen

Art. 10 Einnahmen	1	ordentliche und ausserordentliche Jahresbeiträge der Mitglieder und Gönner Beiträge der öffentlichen Hand Zinsen aus dem Vereinsvermögen Spenden, Schenkungen, Gelder von Sponsoren, usw.
Sponsoren	2	Sponsoren sind Personen oder Unternehmen, die den Verein aktiv unterstützen, jedoch nicht Mitglied sind.
Buchführung	3	Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
Bestimmung der eingehenden Gelder	4	Die eingehenden Gelder sind zur Deckung der eigenen Unkosten und Aufwendungen sowie für die Verpflichtungen der Projekte zu verwenden.
Haftung	5	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## V Schlussbestimmungen

Art. 11 Vertretung nach Aussen	1	Für den Verein zeichnen nach aussen zwei Vertreter des Vorstandes. In einzelnen Fällen kann der Vorstand besondere Handlungsvollmachten erteilen.
Art. 12 Auflösung des Vereins	1	Zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
Fusion des Vereins	2	Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit, öffentlichen Zwecks oder Kultustätigkeit von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
Art. 13 Inkrafttreten der Statuten	1	Die vorliegenden Statuten wurden am 26.11.2022 von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie treten am 01.01.2023 in Kraft.
Art. 14 Gerichtsstand	1	Gerichtsstand ist Bern.

Wichtrach, 01.02.2023

Präsidentin

Daniela Schädeli

Vize-Präsident

Rudolf Juesy